

Preisblatt A für den Zugang zum Elektrizitätsverteilnetz der Netzgesellschaft Gütersloh mbH ab dem 01.01.2019

Für die Bereitstellung der Netzinfrastruktur gelten für alle Netzkunden und Händler folgende Entgelte ab dem 01.01.2019:

1. Kunden mit Lastgangmessung¹⁾

a) Jahresleistungspreissystem - Kunden mit Lastgangmessung (> 30 kW oder 100.000 kWh)

	< 2.500 h/a		> 2.500 h/a	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/kW/a	ct/kWh	€/kW/a	ct/kWh
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	10,94	3,02	77,26	0,37
Mittelspannung	15,69	3,82	93,01	0,73
Umspannung Mittel-/Niederspannung	19,70	5,23	131,98	0,74
Niederspannung	24,24	5,21	119,67	1,39

b) Monatsleistungspreissystem (> 30 kW oder 100.000 kWh)

	Leistungspreise	Arbeitspreise
	€/kW/a	ct/kWh
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	12,88	0,37
Mittelspannung	15,50	0,73
Umspannung Mittel-/Niederspannung	22,00	0,74
Niederspannung	19,94	1,39

c) Netzreservekapazität (> 30 kW oder 100.000 kWh)

	0 bis 200 h/a	200 h/a bis 400 h/a	400 h/a bis 600 h/a
	€/kW/a	€/kW/a	€/kW/a
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	27,35	32,82	38,29
Mittelspannung	39,22	47,06	54,91
Umspannung Mittel-/Niederspannung	49,24	59,09	68,94
Niederspannung	60,29	72,35	84,40

2. Kunden ohne Lastgangmessung (Niederspannung)¹⁾

	Grundpreise	Arbeitspreise
	€/a	ct/kWh
Netzkunden	41,20	5,33
Speicherheizung	-	2,67
Wärmepumpen	-	2,67

¹⁾ Die Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3. Weitere Entgeltkomponenten¹⁾

a) **Entgelt aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz 2017**

Verbrauchsunabhängig 0,280

Letztverbraucher, die die besondere Ausgleichsregelung nach §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-Umlage. Sie wird durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet.

Sonderregelungen gelten für den erzeugten und selbstverbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017), Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017).

b) **Konzessionsabgaben**¹⁾

Die hier dargestellten Netzentgelte verstehen sich zzgl. der Konzessionsabgaben-Höchstsätze nach § 2 Konzessionsabgabenverordnung (KAV).

c) **§ 19 StromNEV-Umlage**

Letztverbraucher Kategorie A` 0,305

Letztverbraucher Kategorie B` 0,050

Letztverbraucher Kategorie C` 0,025

d) **§ 17 f EnWG Offshore-Haftungsumlage**

Verbrauchsunabhängig 0,416

Letztverbraucher, die die besondere Ausgleichsregelung nach §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-Umlage. Sie wird durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet.

Sonderregelungen gelten für den erzeugten und selbstverbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017), Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017).

e) **§ 18 AblV Umlage für abschaltbare Lasten**

Verbrauchsunabhängig 0,005

f) **Entgelt für Blindarbeit**

Der Netzkunde hat Vorkehrungen zu treffen, dass der Leistungsfaktor in der Übergabestelle zwischen 0,9 induktiv und 1,0 liegt. Ein kapazitiver Leistungsfaktor ist unzulässig. Bei Unterschreitung eines Leistungsfaktors von 0,9 induktiv zahlt der Netzkunde für die zuviel bezogene Blindarbeit ein Entgelt von: 0,92 kvarh

g) **Entgelt für Mehr- und Mindermengen**

Vergütung für Mehrlieferung des Lieferanten stundenbasierter EEX-Spotmarktpreis (ct/kWh)

Vergütung für Minderlieferung des Lieferanten stundenbasierter EEX-Spotmarktpreis (ct/kWh)

Legende:

Letztverbraucher Kategorie A` bis 1.000.000 kWh

Letztverbraucher Kategorie B` über 1.000.000 kWh und nicht stromintensiv

Letztverbraucher Kategorie C` über 1.000.000 kWh und stromintensiv

für stromintensiv (§ 26 Abs. 2 Satz 2 KWKG 2016 a.F.):

produzierendes Gewerbe, schienengebundener Verkehr oder Eisenbahninfrastruktur. Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.

¹⁾ Die Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.